

BAföG

Wenn Sie oder Ihre Angehörigen (Eltern und / oder Ehegatte, eingetragener Lebenspartner) die Kosten für Ihr Studium und Ihren Lebensunterhalt nicht tragen können, haben Sie Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ob und wieviel BAföG Sie erhalten, hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von Ihrem Einkommen und Vermögen sowie von dem Einkommen Ihrer Eltern bzw. Ihres Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners, von Ihrem Familienstand, der Anzahl Ihrer Geschwister und deren Ausbildung. Der erste Schritt zum BAföG ist Ihr Antrag, den Sie rechtzeitig stellen sollten.

- Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit; nach dem vierten Semester ist einmalig ein Leistungsnachweis vorzulegen.
- Auch für ein Studium im Ausland können Sie BAföG erhalten.
- Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des vierten Fachsemesters lassen den Förderungsanspruch nicht erlöschen, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt.
- Ihr eigenes Einkommen aus Nebentätigkeiten bleibt bis zu einem Betrag von 450 Euro brutto im Monat anrechnungsfrei; für Ihr eigenes Vermögen gilt ein Freibetrag von 7.500 Euro.
- Die Bewilligung erfolgt in der Regel für zwölf Monate ab dem Antragsmonat, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Studienbeginns; spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums sollten Sie den Folgeantrag stellen.
- Förderungshöchstbetrag / Monat: 735 Euro. Die Förderung erfolgt in der Regel je zur Hälfte als Zuschuss und als unverzinsliches Darlehen. Das Darlehen ist fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer in monatlichen Raten von 105 Euro zurückzuzahlen; bei fehlender Leistungsfähigkeit können die Raten gestundet werden.

Weitere Informationen und Antragstellung:

Bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung oder unter: www.bafög.de und www.bafogeg-bayern.de

Ihre Ämter für Ausbildungsförderung:

www.studentenwerk-augsburg.de
www.studentenwerk-muenchen.de
www.werkswelt.de (Erlangen / Nürnberg)
www.stwno.de (Niederbayern / Oberpfalz)
www.studentenwerk-oberfranken.de
www.studentenwerk-wuerzburg.de

Infos zum Online-Antrag:

www.bafogeg-bayern.de



Frog 974 - Fotolia.com

KfW-Studienkredit

Studierende können zur Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten den KfW-Studienkredit beantragen. Er steht sowohl BAFöG-Empfängern zur Verfügung, als auch Studierenden, die kein BAFöG erhalten. Es gelten folgende Konditionen:

- Der KfW-Studienkredit wird Studierenden im Erst- oder Zweitstudium, im postgradualen Studium (Master, Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium) sowie Promovierenden gewährt, die bei Studienbeginn nicht älter als 44 Jahre sind. Gefördert werden auch Teilzeitstudiengänge (z. B. berufsbegleitend).
- Es werden zwischen 100 und 650 Euro monatlich bewilligt, bei einem grundständigen Erst-/Zweitstudium bis zu 14 Semester (abhängig vom Alter), bei anderen Studiengängen bis zu 6 Semester.
- Der Kredit wird unabhängig von Studienfach oder Studienort in Deutschland, dem eigenen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern gewährt.
- Sicherheiten müssen nicht gestellt werden.
- Der Zinssatz ist variabel und wird halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober angepasst.
- Die Rückzahlung beginnt frühestens sechs Monate und spätestens 23 Monate nach der Auszahlungsphase in monatlichen Raten von mindestens 20 Euro. Die Rückzahlung kann über 25 Jahre hinweg erfolgen bzw. muss bis zum 67. Lebensjahr beendet sein; Stundungen sind möglich.
- Außerplanmäßige Tilgungen sind immer zum 1. April und 1. Oktober möglich.
- Ein bestehender KfW-Studienkredit kann unter gewissen Voraussetzungen nochmals für ein weiteres Studium genutzt werden, auch wenn sich dieser bereits in der Karenz- oder Tilgungsphase befindet.

Weitere Informationen:

www.kfw.de/studienkredit

Bildungskredit

Der Bildungskredit steht Studierenden unabhängig vom BAFöG zur Verfügung und leistet finanzielle Unterstützung in höheren Semestern. Er ist zeitlich befristet und besonders zinsgünstig. Im Einzelnen gelten folgende Konditionen:

- Der Antragsteller muss jünger als 36 Jahre sein und darf das zwölfte Studiensemester noch nicht überschritten haben.
- Es werden keine Sicherheiten verlangt.
- Der Bildungskredit wird erst in einer fortgeschrittenen Ausbildungsphase, d.h. nach bestandener Zwischenprüfung (oder Gleichwertiges) gewährt.
- Der Kredit wird unabhängig vom eigenen Einkommen oder Vermögen oder dem Einkommen der Eltern gewährt.
- Der Bildungskredit wird bis zu 24 Monate lang in Raten von je 100, 200 oder 300 Euro (insgesamt max. 7.200 Euro) ausbezahlt; das Splitting in zwei Auszahlungsphasen ist möglich.
- Der Zinssatz ist variabel und wird halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober an die aktuellen Konditionen angepasst.
- Zur Finanzierung eines außergewöhnlichen Aufwandes kann ein Betrag von bis zu zwölf Monatsraten als Einmalzahlung im Voraus ausbezahlt werden.
- Die Rückzahlung soll vier Jahre nach der Auszahlung der ersten Rate beginnen; die monatliche Rückzahlungsrate beträgt 120 Euro.

Weitere Informationen und Antragsformulare:

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln
Telefon: +49 22899 358 - 4492
E-Mail: bildungskredit@bva.bund.de
www.bildungskredit.de

Studienabschlussdarlehen

Um bedürftigen Studierenden einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen, bietet die Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke e.V. ein so genanntes Studienabschlussdarlehen an. Dabei gilt:

Das Studienabschlussdarlehen wird für die letzten vier Semester des ersten Studiums, bei Bachelor- und Masterstudiengängen nur für die jeweils beiden letzten Semester nach abgelegtem Vordiplom bzw. abgelegter Zwischenprüfung oder Vorprüfung, bewilligt sowie Studierenden gewährt, die promovieren (zwei Semester) oder die ein Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz- und/oder ein Zweitstudium durchführen sowie Studierenden, die an einer ausländischen Hochschule studieren, wenn sie in den letzten vier Semestern vor der Antragstellung an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert waren.

- Darlehen können auch für notwendige Studienmittel gewährt werden. Sie werden als Einmalbetrag bis zu 3.000 Euro ausbezahlt. Die Gewährung eines Darlehens für Studienmittel ist nicht auf die vier letzten Semester des Studiums beschränkt.
- Als Sicherheit ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft für den gesamten Darlehensbetrag zu erbringen. Der Bürge muss über ein Mindesteinkommen in Höhe des Elternfreibetrages im BAFöG verfügen (derzeit 1.715 Euro). Für ein Einmaldarlehen ist keine Sicherheit zu erbringen.
- Es werden maximal 700 Euro monatlich (insgesamt maximal 17.000 Euro) gewährt.
- Ab dem sechsten Jahr der Laufzeit fallen zwei Prozent Zinsen an.
- Innerhalb von zweieinhalb Jahren (fünf Semester) muss ein erfolgreicher Studienabschluss vorliegen.
- Mit der Rückzahlung soll zwei bzw. drei Jahre nach Beginn der Laufzeit begonnen werden, spätestens aber vom fünften Jahr der Laufzeit an; die Tilgungsrate soll mindestens 110 Euro betragen.

Weitere Informationen und Antragstellung:

www.darlehenskasse-bayern.de